



Statuten

der Wasser-Genossenschaft WVG Oberdorf Uerkheim



1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Unter der „**Wasser-Genossenschaft WVG Oberdorf Uerkheim**“ besteht mit Sitz in Uerkheim eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweiz. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

Artikel 2

Die Genossenschaft bezweckt die Übernahme aller Rechte und Pflichten, sowie aller Anlagen der früheren Wasser-Vereinigung „Oberdorf Uerkheim“ zur Belieferung der Liegenschaften der Genossenschafter mit Trink- und Brauchwasser, zu Selbstkosten, im Sinne genossenschaftlicher Selbsthilfe.

Artikel 3

Die Wasserlieferungen erfolgen nach dem von der Genossenschafterversammlung genehmigten Reglement.

Artikel 4

Kapital und
Sachübernahme

Das Genossenschaftskapital besteht zur Zeit der Gründung aus folgenden Teilen:
Die sieben bisherigen Hauseigentümer der früheren Wasservereinigung Oberdorf gemäss Adressliste im Anhang, treten der WVG als Einkaufssumme ihre bisherigen Nutzungsrechte und Anteile an Leitungsnetz, Brunnenstuben und Quellen Stickel und Vorder-Hubel ab.

Artikel 5

Vereinigung der
Rechte und Anlagen

Die bisherigen acht Hauseigentümer, welche lediglich als Abonnenten der früheren *Vereinigung „Oberdorf“* gemäss Liste im Anhang mit Wasser beliefert wurden, werden gleichberechtigte Genossenschafter wie die Hauseigentümer in Art. 4, gegen eine einmalige Einkaufssumme von Fr. 500.--. Diese Einkaufsbeträge werden weder verzinst noch besteht ein Rückforderungsrecht

Artikel 6

Die Einkaufsbeträge werden zur Tilgung der Gründungskosten der WVG verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird dem Reservefonds zugewiesen.

Artikel 7

Das Genossenschaftskapital besteht aus den übernommenen Sachanlagen und Guthaben der früheren Wasservereinigung „Oberdorf“. Ebenso werden deren Verbindlichkeiten übernommen.



Artikel 8

Mitgliedschaft

Alle Hauseigentümer gemäss Art. 4 und 5 sind gleichberechtigte Genossenschafter der WVG. Für die Verbindlichkeiten der WVG haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht.

Haftung

Grundbuch

Im Grundbuchblatt der Genossenschafter sind die früheren Quellen und Nutzungsrechte der Genossenschafter gemäss Art. 4 zu löschen und neu zusammen mit den Genossenschaftern gemäss Art. 5 als Mitglied der WVG vorzumerken.

Mutation der Liegenschaft

Bei einem Wechsel des Liegenschaftsbesitzers wird die Eintragung auf den neuen Besitzer übertragen, der zugleich Genossenschafter wird. Der austretende Genossenschafter kann gegenüber der WVG keine Ansprüche geltend machen.

Artikel 9

Rücktritt aus Wasserbezug

Ein Austritt aus der WVG, der auch die Wasserlieferungen aufhebt, ist nur nach einer sechsmonatigen Kündigung an die Brunnen-Kommission möglich. Diese trifft die nötigen Anordnungen und Änderungen am Netz. Sämtliche Umrüstungs- und Verwaltungskosten sind der WVG zu entschädigen. Ebenso können an die WVG keine Forderungen für den Verzicht auf die Wasserlieferungen sowie Anteile am Vermögen gestellt werden.

2. Organisation

Artikel 10

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Genossenschafterversammlung
- b) Die Brunnen- und Verwaltungskommission
- c) die Revisoren

Artikel 11

Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschafterversammlung tagt jährlich mindestens einmal, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres. Die Aufgaben sind:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahlen Brunnen- und Verwaltungskommission (nachstehend BV Kommission genannt)
- Jährliche Wahl der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Budget und Wassertarif, Entlastung der BV Kommission
- Kompetenzerteilung an die BV Kommission für a.o. Massnahmen
- Beschlussfassung über Geschäfte die laut OR der Hauptversammlung vorbehalten sind.



Artikel 12

Stimmrechte

Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Genossenschafter anwesend ist. Für die Gültigkeit der einzelnen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Davon ausgenommen sind gemäss Art. 888 OR ff. Geschäfte, die gemäss Gesetz die Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden bedürfen.

Artikel 13

Verhandlungen

Der Vorsitzende der BV Kommission bzw. dessen Stellvertreter führt die Verhandlung. Es steht ihm frei, an seiner Stelle einen Tagespräsidenten aus dem Kreise der Genossenschafter zu bestimmen. Der Vorsitzende führt die Verhandlungen nach der vorbestimmten Traktandenliste. Anträge der Genossenschafter sind zur Diskussion zu stellen, und wenn nicht traktandiert, spätestens einer nächsten Versammlung vorzulegen. Der Präsident sorgt für die Aufnahme eines Protokolls, das alle gefassten Beschlüsse und Wahlen festhält.

Artikel 14

Die BV Kommission

Die BV Kommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Der BV Kommission können auch Fachleute als Berater ohne Stimmrecht angehören.

Die BV Kommission konstituiert sich selbst, bestimmt einen Vorsitzenden, einen Brunnenmeister, Kassier und Protokollführer. Ein Mitglied kann auch mehrere Funktionen ausüben.

Artikel 15

Revisor

Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder bei einer angeschlossenen Genossenschaft sein müssen.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten; wenn

- sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.
- sie nicht über mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügen.
- sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Artikel 16

Unterschriftsrecht

Die BV Kommission bestimmt die Unterschriftsberechtigten, die kollektiv zu zeichnen haben. Die Berechtigten sind im Handelsregister einzutragen.

Artikel 17

Kompetenzen

Die technischen Zuständigkeiten sind im Wasserreglement festgelegt. Im Verwaltungsbereich sorgt die BV Kommission

- für die Vorbereitung und Einberufung der Genossenschaftsversammlung;
- die Prüfung von Mitglieder-Mutationen und Eintragungen im Grundbuch;
- die Vertretung nach aussen und den Kontakt mit den Genossenschaffern;
- die Veranlassung sämtlicher für den Erfüllungszweck der Genossenschaft nötigen Vorkehren und Anordnungen (nach Art. 902 ff. OR).
- Die Hauptversammlung kann der BV Kommission weitergehende Kompetenzen einräumen.



Artikel 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar, erstmals am 1. Januar 1999 und endet jeweils am 31. Dezember.

Artikel 19

Rechnungslegung

Die Jahresrechnung hat die Finanzlage der Genossenschaft, sowie den Aufwand und die Erträge der Rechnungsperiode darzustellen.

Artikel 20

Betriebs-
haftpflicht

Die BV Kommission stellt der Genossenschaftsversammlung auf Grund von Art.19 hiervon Anträge zum Abschluss und legt ein Budget über das kommende Wasserjahr vor. Die hierfür vorgesehenen Wassertarife haben die Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen zu decken. Für grössere Bauvorhaben aufgenommene Kredite sind zu verzinsen und in 5 Jahren zu amortisieren. Über diese Vorgaben verbleibende Überschüsse sind einer Baureserve zuzuweisen.
Zur Deckung a.o. Risiken hat die Wassergenossenschaft WVG überdies eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 21

Revision der
Rechnung

Der Revisor prüft die Rechnung nach den vorliegenden Belegen Vorgaben gemäss Art. 19 und 20. Sein Bericht ist von der Genossenschaftsversammlung zu genehmigen.

Artikel 22

Détargé-Erteilung

Mit der Genehmigung des Revisorenberichtes erteilt die Genossenschafterversammlung der BV Kommission Entlastung.

Artikel 23

Geschäftsdomizil

Das Geschäftsdomizil der WVG ist beim Brunnenmeister, der oder dessen Stellvertreter jederzeit für die Belange der WVG erreichbar sein müssen. Bei längeren Abwesenheiten, z.B. Ferien, ist ein Piketdienst einzurichten.

Artikel 24

Information

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen auf dem Zirkularweg.

Artikel 25

Liquidation

Für die Auflösung der Genossenschaft und deren Liquidation ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Genossenschafter nötig. Zu beachten sind §§911-913OR

Artikel 26

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zofingen. Differenzen sind möglichst einvernehmlich zu lösen. Ist dies nicht möglich, soll eine Schiedskommission unter dem Vorsitz des Friedensrichters und je einem Mitglied der Parteien den Fall regeln. Ein Gerichtsverfahren kann nur die Genossenschaftsversammlung anordnen.



3. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 27

Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 911 OR mit der Ausnahme, dass das nach einer Liquidation allfällig verbleibende Vermögen unter die derzeitigen Genossenschafter verteilt wird

Artikel 28

Bekanntmachung
und Mitteilungen

Publikationsorgan ist das SHAB
Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Artikel 29

Sofern diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen OR..

Artikel 30

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. November 1998 zu genehmigen. Sie treten sofort in Kraft.

Uerkheim, den 23. November 1998

Wasser-Genossenschaft
WVG Oberdorf Uerkheim

Die Gründer



Anhang zu den Statuten

der Wasser-Genossenschaft WVG Oberdorf Uerkheim

STAND 23 November 1998

Die 7 Mitglieder der früheren Wasserversorgung „Oberdorf“ Uerkheim mit den im Grundbuch eingetragenen Wasser-Nutzungs-Rechten pro Parzelle

Parzelle	jetzige Hausbesitzer	Strasse	PLZ / Ort
637	Sejdi Gashi	Oberdorf 244	4813 Uerkheim
623	Erich Bolliger-Neuenschwander	Kanalstr. 237	4813 Uerkheim
624	Andreas u. Elisabeth Moser-Bolliger	Kanalstr. 235	4813 Uerkheim
622	Marie Liechti-Schweizer	Kanalstr. 238	4813 Uerkheim
629	Dervish Morina-Gashi	Oberdorf 239	4813 Uerkheim
174	Caroline Gerlach	Oberdorf 602	4813 Uerkheim
647	Herr und Frau André und Martha Wieland	Brunnengasse 1	5420 Ehrendingen

Die früheren Wasserabonnenten der Wasserversorgung „Oberdorf“ mit Einkaufssumme Fr. 500.-- pro Liegenschaft neue Mitglieder der WVG Eintrag der Mitgliedschaft WVG auf Parzelle Nr. im Grundbuch.

Parzelle	jetzige Hausbesitzer	Strasse	PLZ / Ort
	Margrit Hirsbrunner – Geiger	Kanalstrasse 251	4813 Uerkheim
	Peter Fankhauser – Merz	Kanalstrasse 267	4813 Uerkheim
	Martin Leuppi – Zeller	Kanalstrasse 267	4813 Uerkheim
	Bruno Lütolf – Wernli	Kanalstrasse 265	4813 Uerkheim
	Daisy und Jürg Benker	Oberdorf 377	4813 Uerkheim
	Werner Schärer – Liechti	Hauptstrasse 296	4813 Uerkheim
	Willy u. Rita Siegrist	Stickelweg 309	4813 Uerkheim
	Francois Geiger – Nöthiger	Stickelweg 301	

Neue Parzellen-Nummern gemäss Abtretungs-Erklärungen:

Parzelle	jetzige Hausbesitzer	Strasse	PLZ / Ort
637	Sejdi Gashi	Oberdorf 244	4813 Uerkheim
623	Erich Bolliger-Neuenschwander	Kanalstr. 237	4813 Uerkheim
624	Andreas u. Elisabeth Moser-Bolliger	Kanalstr. 235	4813 Uerkheim
622	Marie Liechti-Schweizer	Kanalstr. 238	4813 Uerkheim
629	Jan Vossen	Oberdorf 239	4813 Uerkheim
174	Caroline Gerlach	Oberdorf 602	4813 Uerkheim
647	Herr und Frau André und Martha Wieland	Brunnengasse 1	5420 Ehrendingen



STAND 02 August 2021

Aenderungsgrund: Besitzerwechsel und neue Strassennamen

Die 7 Mitglieder der früheren Wasserversorgung „Oberdorf“ Uerkheim mit den im Grundbuch eingetragenen Wasser-Nutzungs-Rechten pro Parzelle

Parzelle	jetzige Hausbesitzer	Strasse	PLZ / Ort
637	Rene und Steffi Tschanz	Dorfstrasse 104	4813 Uerkheim
623	Erich Bolliger-Neuenschwander	Worbstrasse. 240	3073 Gümligen
624	Remo Mathys und Tamara Segässer	Hinterhubelstr. 5	4813 Uerkheim
622	Dominic und Manuela Buchser	Hinterhubelstr. 1	4813 Uerkheim
629	Jan Vossen	Hinterwilerstr.345	4813 Uerkheim
174	Caroline Gerlach	Dorfstr. 96	4813 Uerkheim
215	André und Martha Wieland	Brunnengasse 1	5420 Ehrendingen

Die früheren Wasserabonnenten der Wasserversorgung „Oberdorf“ mit Einkaufssumme Fr. 500.-- pro Liegenschaft neue Mitglieder der WVG Eintrag der Mitgliedschaft WVG auf Parzelle Nr. im Grundbuch.

Parzelle	jetzige Hausbesitzer	Strasse	PLZ / Ort
670	Roman und Gabriela Bolliger	Hinterhubelstr 20	4813 Uerkheim
678	Peter und Elsbeth Fankhauser – Merz	Hinterhubelstr 18	4813 Uerkheim
678	Martin und Sonja Leuppi – Zeller	Hinterhubelstr 18	4813 Uerkheim
679	Bruno und Silvia Lütolf – Wernli	Hinterhubelstr 16	4813 Uerkheim
783	Jürg und Daisy Benker	Dorfstr. 92	4813 Uerkheim
726	Martin Bürki / Claudia Bitterlin	Dorfstr 106	4813 Uerkheim
737	Willy und Rita Siegrist	Dorfstr 100	4813 Uerkheim
731	Francois Geiger – Nöthiger	Stickelweg 10	4813 Uerkheim